

**Entgelt für den Netzzugang Strom gemäß §§ 21ff EnWG**

Eschwege, 22. Dezember 2009

**Netzentgelte Strom – Preisblatt ab 01.01.2010**

Auf Grundlage der ARegV § 17 erfolgt die Anpassung der Netzentgelte Strom der Stadtwerke Eschwege GmbH. Nachfolgende Preise sind für den Netzzugang Strom ab dem 01.01.2010 anzuwenden.

**1. Leistungsgemessene Kunden**

Bei Kunden mit Leistungsmessung wird jede Verbrauchsstelle individuell nach dem tatsächlichen Verbrauchsverhalten berechnet. Die Jahresarbeit bemisst sich aus der im Kalenderjahr entnommenen Arbeit. Die Leistung bemisst sich aus der höchsten gemessenen ¼-Stundenleistung des Jahres.

	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Entnahme aus				
Mittelspannung	14,67 €/kWa	2,720 ct/kWh	57,12 €/kWa	1,020ct/kWh
Umspannung MS/NS	13,48 €/kWa	4,590 ct/kWh	125,71 €/kWa	0,100 ct/kWh
Niederspannung	10,93 €/kWa	5,300 ct/kWh	91,41 €/kWa	2,080 ct/kWh

Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme, so erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannungsverluste die gemessenen Arbeits- und Leistungsverbrauchswerte wie folgt.

Zuschlag Umspannverluste
3,5 %

**2. Nichtleistungsgemessene Kunden**

Bei Kunden ohne Leistungsmessung wird nach einem Entgeltsystem abgerechnet, das sich jeweils aus einem mengenabhängigen Arbeitspreis und einem festen Grundpreis pro Jahr zusammensetzt.

*Kleinkunden – Entnahme aus Niederspannung*

Grundpreis	Arbeitspreis
24,00 €/a	5,870 ct/kWh

*Speicherheizungskunden*

Grundpreis	Arbeitspreis
0,00 €/a	2,000 ct/kWh

**3. Messstellenbetrieb**

*Zählpunkte mit Leistungsmessung*

Messung mittelspannungsseitig	Messung niederspannungsseitig
540,00 €/a	290,00 €/a

*Zählpunkte ohne Leistungsmessung*

Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung	Wechselstrom-, Drehstromzähler
13,35 €/a	8,70 €/a

**4. Messung**

Für die Ausführung der Messung wird ein Messentgelt pro Messeinrichtung erhoben. Das Messentgelt beinhaltet die Leistungen für die monatliche Messung bei leistungsgemessenen Kunden bzw. eine jährliche Messung bei nichtleistungsgemessenen Kunden. Sind weitere unterjährige Messungen gewünscht oder erforderlich, wird für jede weitere Messung ein Messentgelt erhoben.

Zählpunkte mit Leistungsmessung	Zählpunkte ohne Leistungsmessung
90,00 €	3,05 €

**5. Abrechnung**

Für die Ausführung der Abrechnung wird ein Abrechnungsentgelt pro Messeinrichtung erhoben. Das Abrechnungsentgelt beinhaltet die Leistungen für die monatlichen Abrechnungen bei leistungsgemessenen Kunden bzw. eine jährliche Abrechnung bei nichtleistungsgemessenen Kunden. Sind weitere unterjährige Abrechnungen gewünscht oder erforderlich, wird für jede weitere Abrechnung ein Abrechnungsentgelt erhoben.

Zählpunkte mit Leistungsmessung	Zählpunkte ohne Leistungsmessung
295,00 €	14,90 €

## 6. Allgemeine Erklärungen

### Konzessionsabgaben

Die Preise für die Netznutzung erhöhen sich entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung - KAV um die Konzessionsabgabe.

Entnahmen < 30 kW und 30.000 kWh außer Schwachlasttarife	1,320 ct/kWh
Entnahmen mit Schwachlasttarifen nach Allgemeinen Preisen	0,610 ct/kWh
Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,110 ct/kWh

### Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Die Preise für die Netznutzung erhöhen sich entsprechend des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz). Die Höhe der KWK-Umlage basiert auf den Berechnungen des bdeW. Für das Jahr 2010 kommen folgende Aufschläge zum Ansatz.

Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a	0,050 ct/kWh
Abnahmestellen > 100.000 kWh/a von Kunden mit Stromkosten > 4% des Umsatzes für Mengen > 100.000 kWh/a	0,025 ct/kWh
für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,130 ct/kWh

### Blindstrom

Soweit Blindstrom-Bedarf vorliegt, der nicht durch die Systemdienstleistungen erbracht wird, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Blindarbeit kommt zur Berechnung, wenn die Leistungsaufnahme mit einem  $\cos \varphi < 0,9$  erfolgt.

Blindstrom
1,020 ct/kVarh

### Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Netznutzung

Bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Netznutzung kommen die in den „Ergänzenden Bedingungen NAV“ aufgeführten Preise und Bedingungen zum Ansatz.

### Umsatzsteuer

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.